

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Gänserndorf, den 30.9.1949

Zl.: V - 203/ 48/49

Pflz. 12 Schwarzpoppel der Kat.
Gemeinde Stillfried,
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf Grund des § 5, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 621) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und der § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1075) die am rechten Ufer der March, unmittelbar hinter dem Bahnhof unterhalb der Station Stillfried befindliche Schwarzpoppel als Naturdenkmal.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Abhängen von Schutt und dgl.. Als Veränderung gilt auch das Ausstechen, das Bruch von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Zustands, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden, die im Angel an den Naturdenkmälern der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf unverzüglich zu melden.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Der Bezirkshauptmann:

F. M. Jell

Geblieben:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Stillfried,
- 2.) die Bezirkbauernkammer in Gänserndorf,
- 3.) des Bundesdenkmalamt in I., Hofburg, Morschallstr.

Original 10.10.49 R